

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/590 vom 3. Juli 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_590

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/590 du 3 juillet 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/590 del 3 luglio 2014

Regeste

Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO; Raster des Versicherungsgerichts für Parteientschädigung: Angemessenheit einer Pauschale bei Rücknahme der Streitigkeit ins Verwaltungsverfahren nach Beschwerdeerhebung (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Juli 2014, IV 2013/590).

Erwägungen

E. 1

Art. 39 bis Abs. 1 lit. b des st.gallischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP; sGS 951.1) sieht vor, dass der Präsident über die Abschreibung eines Verfahrens verfügen kann, wenn kein Urteil und kein Nichteintretensentscheid zu fällen sind. Gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung ist die Verfügung kurz zu begründen und den Beteiligten eine Frist von 14 Tagen anzusetzen, innert der durch einfache Erklärung ein Entscheid des Gerichts verlangt werden kann. Vorliegend hat der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Erklärung vom 13. Juni 2013 einen solchen Entscheid verlangt. Die Verfügung vom 28. Mai 2014 ist somit ohne weiteres durch den vorliegenden Entscheid der Abteilung III des Versicherungsgerichts zu ersetzen. Dieser hat in Dreierbesetzung zu ergehen (Art. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation und den Geschäftsgang des Versicherungsgerichts [OrgV; sGS 941.114]).

E. 2

Dass die zur Beschwerdeantwort aufgeforderte Beschwerdegegnerin am 5. Mai 2014 die angefochtene Verfügung vom 21. Oktober 2013 widerrufen und den Erlass einer neuen Rentenverfügung in Aussicht gestellt hat und das anhängig gemachte Gerichtsverfahren deshalb gegenstandslos geworden ist und abgeschrieben werden kann, hat zu keinen Bemerkungen Anlass gegeben, weshalb diesbezüglich keine Weiterungen angezeigt sind. Gleiches gilt hinsichtlich der Kostenlosigkeit des Verfahrens (Art. 97 VRP).

E. 3

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin beanstandet die bei diesem Verfahrensausgang, der als Obsiegen gilt, zugesprochene Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- als seinen Aufwendungen unangemessen. Er gab im Schreiben vom 8. Mai 2014 (act. G 16) an, im Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 19,6 Stunden gehabt zu haben. 3.1 Für das Verwaltungsrechtspflegeverfahren vor dem Versicherungsgericht legt Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (HonO; sGS 963.75) einen Rahmen von Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.-- für die pauschale Honorierung fest. Art. 19 HonO bestimmt, dass innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen, der

Schwierigkeit des Falls und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, bemessen wird. Bei aussergewöhnlich komplizierten Verfahren sind Honorierungen ausserhalb des genannten Rahmens möglich (vgl. Art. 22 Abs. 2 HonO); ein solches liegt hier aber klarerweise nicht vor. In Art. 22 Abs. 3 HonO findet sich der Vorbehalt von Art. 98 VRP, was für die hier zu entschädigende Beschwerdeangelegenheit aus dem Bereich der Eidgenössischen Invalidenversicherung, welche kantonrechtlich ein Rekursverfahren ist (vgl. Art. 42 Abs. 1 lit. a VRP), bedeutet, dass die Entschädigung auf jene ausseramtlichen Kosten zu beschränken ist, die aufgrund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen.

3.2 Aus Gründen der Praktikabilität und der rechtsgleichen Behandlung der Honoraransprüche in den verschiedenen, seiner Jurisdiktion unterstehenden Rechtspflegeverfahren hat das Versicherungsgericht einen sogenannten "Raster für Parteientschädigungen" für die Pauschalhonorierung geschaffen. Im Wesentlichen wurden damit für die gängigen Streitigkeiten in den verschiedenen Rechtsgebieten Bandbreiten für die pauschale Parteientschädigung sowie die mittlere Entschädigung aufgrund gerichtlicher Erfahrungswerte sowie im Vergleich mit der Entschädigungspraxis der anderen Kantone in entsprechenden Verfahren festgelegt. An diesem Raster orientiert sich das Versicherungsgericht seit 1. Juli 2007, wobei es die Ansätze periodisch auf deren Angemessenheit hin überprüft und gegebenenfalls anpasst (zuletzt im Mai 2013). Für den Bereich der Invalidenversicherung ist aktuell eine Entschädigungsbandbreite von Fr. 3'000.-- bis Fr. 4'000.-- und eine mittlere Entschädigung von Fr. 3'500.-- festgelegt. Nimmt die Verwaltung eine anhängig gemachte Streitigkeit ins Verwaltungsverfahren zurück, wie dies vorliegend geschehen ist, beträgt die Bandbreite Fr. 1'500.-- bis Fr. 2'500.-- und die mittlere Entschädigung Fr. 2'000.--. Alle diese Beträge verstehen sich inklusive Barauslagen (4%) und Mehrwertsteuer (8%).

3.3 Die Beschwerdeführerin hat eine Streitigkeit anhängig machen lassen, welche ohne jeden Zweifel als ein Standardfall zu bezeichnen ist, wie er beim Versicherungsgericht tagtäglich angehoben wird. Selbst wenn diese Streitigkeit, wie es in vielen Fällen aus dem Bereich der Invalidenversicherung vorkommt, für die Versicherte existentielle Fragen aufwirft, kann sie weder vom Sachverhalt her als besonders komplex noch in rechtlicher Hinsicht als besonders schwierig bezeichnet werden. Von daher erscheint eine Pauschalhonorierung im Rahmen der vom Raster vorgegebenen Bandbreite jedenfalls als angemessen. Da die Verwaltung die Streitigkeit vor Erstattung der Beschwerdeantwort zu weiteren Abklärungen ins Verwaltungsverfahren zurückgenommen hat, beträgt dieser - wie bereits erwähnt - Fr. 1'500.-- bis Fr. 2'500.--. Der fallführende Abteilungspräsident hat den für die Bearbeitung erforderlichen Aufwand aufgrund der Rechtsschriften des Rechtsvertreters als im Rahmen des Üblichen eher unterdurchschnittlich eingeschätzt und deshalb eine Honorarpauschale von Fr. 1'500.-- vorgeschlagen. Zwar hat er vom Schreiben des Rechtsvertreters, womit dieser - vor Zugang des genannten Vorschlags - Aufwendungen in der Beschwerdesache von 19,6 Stunden geltend machte, Kenntnis genommen. Ein solcher Aufwand erschien indessen im Vergleich mit gleich gelagerten Fällen als dermassen überrissen und - da unsubstantiiert - nicht nachvollziehbar, dass der Abteilungspräsident, nachdem der Rechtsvertreter innert gesetzter Frist zum Honorarvorschlag nicht weiter Stellung genommen hatte, entsprechend verfügte, zumal er ein solches Vorgehen im Schreiben vom 8. Mai 2014 in Aussicht gestellt hatte.

3.4 In der detaillierten Kostennote, welche der Rechtsvertreter am 13. Juni 2014 eingereicht hat, weist er im Vorfeld der zur Fristwahrung erhobenen, lediglich mit einer Kurzbegründung versehenen Beschwerde nebst administrativen Aufwendungen solche von nahezu 3 Stunden für das Aktenstudium und 1.5

Stunden für die Erstellung der Beschwerdeschrift (Kurzversion) sowie ein (nicht aktenkundiges) Schreiben an die Klientin aus. Die knapp dreiseitige Eingabe vermag einen solchen Aufwand nicht zu erklären. Noch weniger erklärbar erscheint, wie für die Ausarbeitung der Beschwerdeergänzung vom 6. März 2014, welche knapp sieben Seiten umfasst und sich nur rudimentär mit dem (medizinischen) Dossier der Klientin befasst, weitere 10 Stunden Aktenstudium und Redaktionsarbeit notwendig hätten sein sollen. Die Ausführungen in der Eingabe vom 13. Juni 2014 vermögen die geltend gemachten Aufwendungen jedenfalls nicht einmal im Ansatz als angemessen erscheinen zu lassen. Damit aber ist der seitens des Rechtsvertreters angestellten Berechnung, womit er eine sehr dürftige, unangemessene Parteientschädigung nachzuweisen trachtet, der Boden entzogen. Weiter taugt die eingereichte Honorarnote nach dem Gesagten nicht dazu, die Einschätzung der erforderlichen Aufwendungen durch den Abteilungspräsidenten als unangemessen erscheinen zu lassen. Ob es richtig war, dass dieser die Aufwendungen im Zusammenhang mit den vier Fristerstreckungsgesuchen gesamthaft als nicht entschädigungswürdig erachtet hat, kann dahingestellt bleiben. Angesichts der gesamten Umstände, worin neu auch die getätigten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Eingabe vom 13. Juni 2014 Berücksichtigung finden, erachtet das Gericht eine mittlere pauschale ausseramtliche Parteientschädigung gemäss Raster von Fr. 2'000.-- als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Das Verfahren wird abgeschrieben. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.